



Aktuelle Steuer-Information 02/2008

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Unentgeltliche Vermögensübergabe

Übertragung von Betriebsvermögen und GmbH-Anteilen weiterhin begünstigt

Eltern übertragen ihr Vermögen vielfach schon durch vorweggenommene Erbfolge auf ihre Kinder. Das Vermögen soll unentgeltlich auf die Kinder übergehen, trotzdem möchten die Eltern noch an den Erträgen des übertragenen Vermögens partizipieren. Daher werden oft statt eines Entgelts **Versorgungsleistungen** vereinbart, die sich einerseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sprich an den Erträgen des übertragenen Vermögens orientieren, andererseits am Versorgungsbedürfnis der Eltern.

Kann das Kind die vereinbarten Versorgungsleistungen aus den Erträgen des übertragenen Vermögens finanzieren, kann es die Versorgungsleistungen als **Sonderausgaben** abziehen. Bei den Eltern liegen in gleicher Höhe steuerpflichtige **sonstige Einkünfte** vor.

Der Gesetzgeber hat das Rechtsinstitut der **unentgeltlichen Vermögensübergabe** gravierend eingeschränkt (vgl. Ausgabe 10/07): Die dargestellte steuerliche Beurteilung (Sonderausgabenabzug, sonstige Einkünfte) gilt nur noch bei der Übertragung von

- Gewerbebetrieben,
- Betrieben von Freiberuflern,
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Anteilen an einer Personengesellschaft, die eine gewerbliche, freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausübt,

Anteilen an einer GmbH, wenn der Anteil mindestens 50% beträgt und wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit fortführt.

Die Übertragung von Grundvermögen (vermietete/selbstgenutzte Immobilien), Wertpapiervermögen (auch Anteile an Kapitalgesellschaften) und vermögensverwaltenden Personengesellschaften führt künftig zu entgeltlichen Rechtsgeschäften.

Folge: Der Kapitalwert der wiederkehrenden Leistungen führt zu einem Entgelt. Bei den Eltern könnte das unter Umständen zu **steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften** führen. Die Anschaffungskosten wirken sich beim Kind nur noch über die AfA aus, wenn das übernommene Vermögen zur Einkünfteerzielung genutzt wird. Der Zinsanteil der wiederkehrenden Leistungen ist in diesen Fällen als Schuldzinsen abziehbar und bei den Eltern als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig.

Die Neuregelungen gelten für nach dem 31.12.2007 vereinbarte Vermögensübertragungen. Für vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge gelten die bisherigen Grundsätze unbefristet weiter.

Kinderbetreuung/haushaltsnahe Dienstleistungen

Zahlungsnachweis erleichtert

Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten und für die Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen sieht das Gesetz eine Erleichterung vor: Die steuerliche Berücksichtigung wird nicht mehr davon abhängig gemacht, daß die Kosten durch **Vorlage einer Rechnung** und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung durch einen **Beleg des Kreditinstituts** nachgewiesen wurden. Bei den Veranlagungen zur Einkommensteuer der Jahre ab 2008 wird auf die Vorlage dieser Belege als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuervergünstigungen verzichtet. Dadurch will der Gesetzgeber die Akzeptanz von **ELSTER** (elektronische Übermittlung der Steuererklärung) verbessern.

Hinweis: Um den Abzug der Kosten geltend zu machen, ist aber nach wie vor Voraussetzung, daß Ihnen eine **Rechnung vorliegt** und Sie den **Rechnungsbetrag überwiesen** haben. Den Finanzämtern bleibt es auch unbenommen, im Einzelfall die Belege anzufordern.

2. ... für Unternehmer

Betriebsprüfung

Zugriff des Finanzamts auf datenverarbeitungsgestützte Buchführung

Der Bundesfinanzhof hat untersucht, in welchem Umfang die Finanzbehörden bei Außenprüfungen auf die mit Hilfe von DV-Systemen geführte Buchhaltung von Unternehmern zugreifen dürfen. Das Ergebnis ist eindeutig:

- Sie müssen dem Prüfer im Original in Papierform erstellte und später durch Scannen **digitalisierte Eingangs- und Ausgangsrechnungen** über Ihr Computersystem per Bildschirm lesbar machen. Diese Verpflichtung können Sie nicht umgehen, indem Sie dem Prüfer einen Ausdruck auf Papier anbieten.
- Das Datenzugriffsrecht des Fiskus erstreckt sich auf **sämtliche Konten der Finanzbuchhaltung**. Sie sind nicht berechtigt, gegenüber dem Prüfer bestimmte Einzelkonten (im Streitfall z.B. nicht abzehbare Betriebsausgaben) zu sperren. Das gilt auch, wenn diese Konten aus Ihrer Sicht nur das handelsrechtliche Ergebnis, nicht aber die steuerliche Bemessungsgrundlage beeinflußt haben.

Gewerbeertrag

Hinzurechnung von Mieten etc. bei der Gewerbesteuer

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der sog. Gewerbesteuermeßbetrag. Er wird ab 2008 einheitlich für alle Unternehmen mit 3,5% des jeweils maßgebenden Gewerbeertrags berechnet. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags werden ab 2008 generell auch die zuvor als Betriebsausgaben abgezogenen **Mieten, Pachten und Leasingraten** steuererhöhend hinzugerechnet, wenn der für alle Hinzurechnungen geltende Freibetrag von 100.000 € überschritten wird. Die Hinzurechnung erfolgt in Höhe von 25% des in den Mieten, Pachten und Leasingraten enthaltenen **Finanzierungsanteils**.

Dieser Finanzierungsanteil wurde bei **Immobilien** durch die Unternehmensteuerreform 2008 zunächst auf 75% der gezahlten Beträge festgelegt. Dieser Anteil wurde jetzt auf **65%** gesenkt. Der Finanzierungsanteil bei Mieten, Pachten und Leasinggebühren für bewegliche Wirtschaftsgüter beträgt nach wie vor **20%**.

Beispiel: Ein Unternehmer zahlt für die Anmietung eines Betriebsgrundstücks eine Jahresmiete von 100.000 €. Bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags für die Festlegung des Gewerbeertrags werden 25% von 65.000 €, also 16.250 € angesetzt.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Sonderausgaben

Kürzung des Vorwegabzugs

Für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers als Sonderausgaben war bis einschließlich 2007 entscheidend, ob z.B. bei einer Pensionszusage der GmbH die Altersversorgung **ganz oder teilweise durch eigene Beiträge aufgebaut** wurde. Führte diese Prüfung zu dem Ergebnis, daß das der Fall ist, ergab sich für den Gesellschafter-Geschäftsführer ggf. ein höherer Sonderausgabenabzug.

Ab 2008 ist das zuungunsten der Betroffenen geändert worden. Auch für Arbeitnehmer, die

- nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen,
- eine Berufstätigkeit ausüben und
- in diesem Zusammenhang vertraglich vereinbarte Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer mit pauschal versteuerten Direktversicherungsbeiträgen),

wird im Rahmen der Berechnung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen für die sog. **Basisversorgung** der Höchstbetrag von 20.000 € (Ledige) bzw. 40.000 € (Ehegatten) stets um einen fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung gekürzt. Der maximale Kürzungsbetrag beträgt für 2008 10.746 € (= 19,9 % von 54.000 €).

Hinweis: Nichts geändert hat sich an der sog. **Günstigerprüfung**. Hierbei werden die abziehbaren Sonderausgaben für Vorsorgeaufwendungen aufgrund einer Übergangsregelung alternativ nach dem bis einschließlich 2004 geltenden Recht ermittelt. Bei dieser Prüfung kommt es

nach wie vor darauf an, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beiträge erworben hat. Dann wird der Vorwegabzug von 3.068 € (Ledige) bzw. 6.136 € (Verheiratete) um 16 % des Bruttoarbeitslohns gekürzt.

Das Bundesfinanzministerium hat ausführlich geregelt, in welchen Fällen die Finanzämter diese Kürzung vornehmen sollen. Wir erläutern Ihnen gerne die Einzelheiten.

EK 02

Vorgezogene Nachversteuerung

Sind bei Ihrer GmbH zum 31.12.2006 aus der Zeit des Anrechnungsverfahrens noch steuerlich unbelastete Einkommensteile (z.B. steuerfreie Vermögenszuwächse; EK 02) vorhanden? Sie sollten berücksichtigen, daß wegen einer Gesetzesänderung ab 2008 mit einer **zusätzlichen Steuerbelastung** zu rechnen ist:

Bisher erfolgte eine steuerliche Nachbelastung nur, wenn diese Einkommensteile für Zuwendungen an die Gesellschafter verwendet wurden. Künftig erfolgt eine Nachversteuerung unabhängig von der Verwendung der EK-02-Beträge. Auf den zum 31.12.2006 vorhandenen Betrag müssen 3 % Körperschaftsteuer gezahlt werden. Der sich danach ergebende Steuerbetrag ist grundsätzlich in den Jahren 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresraten zu zahlen. Zahlungstermin ist jeweils der 30.09. Die **erste Rate** ist somit zum **30.09.2008** fällig, wenn ein entsprechender Bescheid dann schon vorliegt. Alternativ ist der Steuerbetrag in einer Summe zahlbar, wobei ein Abschlag mit dem Abzinsungssatz von 5,5 % gewährt wird.

Reisekostenrecht

Auslandspauschbeträge für Übernachtungskosten ab 2008

Durch die Neuregelung des Reisekostenrechts entfällt ein pauschaler Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug ab 2008 auch bei Übernachtungen im Ausland (vgl. Ausgabe 11/07). Nur die anhand von **Belegen** nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten bleiben als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar.

Haben Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH bisher die Auslandspauschbeträge für Übernachtungskosten als **Werbungskosten** geltend gemacht? Dann beherzigen Sie bitte folgenden Hinweis: Ab Januar 2008 ist ein steuerfreier Arbeitgeberersatz durch die GmbH nur

nach vorheriger **Änderung des Anstellungsvertrags** möglich! Anderenfalls liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Amtliche Sachbezugswerte

Mahlzeiten, Unterkünfte und Wohnungen ab 2008

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt, sind – wenn das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft – mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Dieser Wert beträgt für 2008 einheitlich **bei allen Arbeitnehmern** (und somit auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) **in allen Bundesländern** unverändert

- für ein Mittag- oder Abendessen 2,67 €,
- für ein Frühstück 1,50 €.

Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil **pauschal mit 25%** erheben.

Macht er von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, gehört die Vergünstigung nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Der monatliche Wert einer freien oder verbilligten **Unterkunft** beträgt in den alten Bundesländern für 2008 weiterhin **198,00 €**. Dieser Wert gilt ab 2008 erstmals auch in den neuen Bundesländern, weil der Gesetzgeber die bisherige Differenzierung aufgegeben hat. Ist der Ansatz des Unterkunfts werts im Einzelfall unbillig, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist.

Im Gegensatz zu einer Unterkunft ist eine **Wohnung** eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem **ortsüblichen Mietpreis** zu bewerten.

Falls das mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Wohnung 2008 weiterhin mit monatlich 3,45 € je qm bzw. – bei einfacher Ausstattung ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche – mit 2,80 € im Monat angesetzt werden. Dieser Wert gilt ab 01.01.2008 auch in den neuen Bundesländern.

Arbeitszeitkonten

Befristete Arbeitsverhältnisse

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, künftig fällig werdenden Arbeitslohn ganz oder teilweise betragsmäßig auf einem Konto gutzuschreiben, um ihn in Zeiten der Arbeitsfreistellung auszuzahlen (Arbeitszeitkonto). Hier führen weder die Vereinbarung noch die Wertgutschrift auf dem Arbeitszeitkonto zum Zufluß von Arbeitslohn. Die Bildung von Arbeitszeitkonten ist bei befristeten Arbeitsverhältnissen aber nur möglich, wenn die sich ergebenden Mehr- oder Minderzeiten bei normalem Ablauf während der Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses durch **Freizeitausgleich** oder **Nacharbeit** ausgeglichen werden. Das hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen klargestellt.

5. ... für Hausbesitzer

Steuerermäßigung

Welche handwerklichen Tätigkeiten sind begünstigt?

Seit dem Veranlagungszeitraum 2006 können Sie auch für handwerkliche Tätigkeiten (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen), die in Ihrem Haushalt erbracht werden, eine Steuerermäßigung von **20 % der Arbeitskosten**, höchstens **600 € jährlich**, beanspruchen (vgl. Ausgabe 01/08). Die Steuerermäßigung können Sie unabhängig davon beanspruchen, ob die Kosten für die einzelne Maßnahme **Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand** darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind aber nicht begünstigt.

Da sich in der Praxis immer wieder die Frage stellt, welche Arbeiten zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen, geben wir Ihnen zur Orientierung folgende Übersicht an die Hand:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o.Ä.,
- handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen,

- Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen und von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Überprüfung von Anlagen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen),
- Modernisierung/Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen in Ihrem Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück.

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend; wir prüfen gerne für Sie, ob die Steuerermäßigung ggf. auch für hier nicht aufgeführte Arbeiten, die Sie in Auftrag geben, in Frage kommt. Gerne beraten wir Sie auch ausführlicher über die Besonderheiten, die für Wohnungseigentümergeinschaften und für Mieter gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team